

ius gentium

Zum Völkerrecht im Mittelalter

[iusg_ML]

[-1]

Vor allem auf zwei Wegen wird der römisch-rechtliche Begriff "ius gentium" dem Mittelalter überliefert: durch das Corpus iuris civilis Kaiser Justinians I. (um 533 veröffentlicht) und durch die Etymologien des Bischofs Isidor von Sevilla (etwa ein Jahrhundert später entstanden).

Das Corpus iuris civilis Justinians enthält zwei Definitionen des "ius gentium". Die eine steht in den Institutionen, in dem einführenden Teil des Corpus, der durch das Frühmittelalter hin bekannt blieb. Die andere steht in den Digesten, in der anspruchsvollen Sammlung juristischer Exzerpte, die erst seit dem späten 11. Jahrhundert in größerem Ausmaß zu wirken begann. Seit dem 12. und 13. Jahrhundert, je mehr das gelehrte, das römische und das kanonische, Recht studiert wurde, hat sich das Corpus iuris civilis über Westeuropa, über den lateinischen Kulturbereich Europas, verbreitet; und man kann daher im späten Mittelalter eine weit gestreute Kenntnis dieser Definitionen des "ius gentium" erwarten.*

* Corpus iuris civilis, 6. Aufl., vol. 1: Institutiones, rec. Paul Krüger; Digesta, rec. Theodor Mommsen et Paul Krüger, 1954; vgl. Corpus iuris civilis. Text und Übersetzung. Auf der Grundlage der von Th. Mommsen / P. Krüger besorgten Textausgaben hg. v. O. Behrends / R. Knütel / B. Kupisch / H. H. Seiler, Bd. 1: Institutionen, 1990, 3. Aufl. (Uni-Taschenbücher 1764), 2007; Bd. 2ff.: Digesten, 1995ff.

In den Institutionen Justinians wird das "ius gentium" so umschrieben: "Was die natürliche Vernunft zwischen allen Menschen [als Recht] gesetzt hat, das wird bei allen Völkern gleichermaßen befolgt, und es wird Völkerrecht ["ius gentium"] genannt, das ist das Recht, das alle Völker ["omnes gentes"] gebrauchen." Erläutert wird dieser Begriff dadurch, dass mehrere soziale Lagen oder Rechtsmaterien aufgezählt werden, die durch "ius gentium" entstanden seien: Krieg, Gefangenschaft, Unfreiheit, die meisten Verträge, so Kauf und Verkauf, Miete oder Pacht, Gesellschaftsvertrag, Hinterlegung und Darlehensgeschäft. Dies alles sei durch "ius gentium" eingeführt worden.* - Dem ist hinzuzufügen: Wenn der Krieg durch "ius gentium" entstanden ist, muss auch seine Beendigung, der Waffenstillstand und der Friedensschluss, auf "ius gentium" beruhen. Wenn Unfreiheit

durch "ius gentium" eingeführt ist, muss auch die Wiederherstellung der Freiheit, die Freilassung, auf "ius gentium" zurückgehen.

* Institutiones 1,2,2; Naturrecht_ML.

Die Definition des Begriffs "ius gentium" in den Institutionen lenkt also den Blick auf eine Fülle sozialer Lagen oder Rechtsmaterien. Die meisten von ihnen erscheinen heute als in erster Linie privatrechtlich. Dem heutigen Völkerrecht als zwischenstaatlichem Recht eindeutig zuzuordnen wären allein Kriegsführung und Kriegsgefangenschaft und - wie man ergänzen darf - Waffenstillstand und Friedensschluss.* Doch gehört dieser Komplex nur in einer Zeit, in der Kriegführen allein Sache des "Staates" ist, so eindeutig dem zwischenstaatlichen Recht an. In Zeiten, welche die Fehde innerhalb eines Staates als legitimes Mittel der Rechtsdurchsetzung kennen, etwa weithin im Mittelalter, gehört auch der Bereich Kriegsführung und Friedensschluss nicht eindeutig zum zwischenstaatlichen Recht, hat dieser Bereich gleichsam "privatrechtliche" Aspekte.

* Zur Geschichte des Völkerrechts im Allgemeinen: Wilhelm G. Grewe (Hg.): *Fontes historiae iuris gentium / Quellen zur Geschichte des Völkerrechts*, Bd. 1: 1380 v.Chr.-1493, 1995; Bd. 2: 1493-1815, 1988; Max Kaser, *ius gentium*, 1993 (Forschungen zum römischen Recht 40); Heinrich Kipp, *Völkerordnung und Völkerrecht im Mittelalter*, 1950 (Schriften zur Rechtslehre und Politik 4); Heinhard Steiger, *Völkerrecht*. In: *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 7, 1992, 97-140; Karl-Heinz Ziegler, *Völkerrechtsgeschichte*, 2., durchges. u. erg. Aufl. 2007.

"ius gentium" ist also in den Institutionen Recht, das für die Beziehungen zwischen allen Menschen gilt, gemeinsames Recht für die ganze Menschheit ("omni humano generi commune"). Als Recht für Menschen ist das "ius gentium" in den Institutionen gegen das Naturrecht abgegrenzt. Das Naturrecht wird verstanden als das Recht, "das die Natur alle Lebewesen ["animalia"] gelehrt hat".* Naturrecht ist also Recht, das für Menschen und Tiere gilt. Es ist die objektive Seinsordnung, die Menschen und Tieren gemeinsam ist. "ius gentium" ist in den Institutionen zugleich Recht, das bei allen Völkern oder Staaten gilt. Insofern ist es abgegrenzt gegen das Sonderrecht des einzelnen Volkes oder Staates, etwa gegen das Sonderrecht des römischen Volkes, das "ius civile". - So weit zu den Institutionen Justinians; nun zu der Definition des "ius gentium" in den Digesten.

* Institutiones 1,2,pr.; vgl. Einführung_91, 82ff.

Die Digesten definieren das Naturrecht genau so, das "ius gentium" aber nur ähnlich wie die Institutionen. Im Vergleich zu den Institutionen sind die Umschreibungen des "ius gentium" in den Digesten teils unbestimmter, teils präziser.*

* Digesta 1,1,3-9; vgl. Naturrecht_ML.

Das "ius gentium" verstehen die Digesten als das Recht, das die menschlichen Völker, oder: menschliche Völker ("gentes humanae") gebrauchen; als das Recht, das den

Menschen in ihren Beziehungen untereinander gemeinsam ist (“hominibus inter se commune”). Nicht so ausdrücklich ist in diesen vageren Umschreibungen gesagt, dass das “ius gentium” bei allen Völkern gelte. Dazu passt, wie von dem “ius gentium” das “ius civile” abgegrenzt wird. Das “ius civile” weicht weder völlig vom “ius gentium” ab, noch stimmt es völlig mit ihm überein. “ius civile” entsteht aus “ius gentium”, indem etwas weggelassen oder hinzugefügt wird. Ist es demnach möglich, vom “ius gentium” etwas wegzulassen, so kann es nicht bei allen Völkern in der gleichen Weise Recht sein, sondern höchstens bei den meisten Völkern. - Dies die Unbestimmtheit des Begriffs “ius gentium”; nun die Präzisierung des Begriffs, wie sie in den Digesten hervortritt.

Wie auch die Institutionen erwähnen die Digesten: Unfreiheit, Krieg, Kauf, Miete oder Pacht. Die Gefangenschaft, die in den Institutionen als Kriegsgefangenschaft die Brücke vom Krieg zur Unfreiheit schlägt, lassen die Digesten in der Unfreiheit aufgehen.* Deutlich hervorgehoben ist in der Definition dagegen, als Folgeerscheinung der Unfreiheit, die Freilassung. Während die Institutionen Gesellschaftsvertrag, Hinterlegung und Darlehensgeschäft einzeln aufzählen, fassen die Digesten sie als Schuldverhältnisse zusammen.**

* Jedoch beziehen Digesta 41,1,5,7 das “ius gentium” ausdrücklich auf die Kriegsgefangenschaft.

** Dass Gesellschaftsvertrag und Hinterlegung auf “ius gentium” beruhen, ergeben Digesta 2,14,7,1-2.

Im Übrigen aber ergänzen und differenzieren die Digesten. Sie führen auf “ius gentium” zurück: die Religion, den Gehorsam gegen Eltern und Vaterland, die Verteidigung gegen Gewalt und Unrecht. Und die Digesten entfalten die Vorstellung von der Vielheit der Herrschaftsbereiche und Eigentumsverhältnisse, die auf “ius gentium” beruhen: die Trennung der Völker, die Begründung der Königreiche, die Unterscheidung der Eigentumsrechte, die Abgrenzung der Äcker. Zur Pluralität der Eigentumsverhältnisse gehört noch: die Errichtung von Gebäuden. Die Brücke von der Pluralität der Eigentumsverhältnisse zu den auf “ius gentium” beruhenden Verträgen schlägt die Vorstellung: Handelsverkehr. So weit die Digesten Justinians.

Unter dem Begriff “ius gentium” sind also soziale Lagen oder Rechtsmaterien verschiedenster Art und großer Allgemeinheit zusammengefasst; politische, soziale und rechtliche Grundstrukturen; und zwar, ohne dass ein zwischenstaatlicher und ein innerstaatlicher Bereich geschieden wären. Die Selbstbehauptung des Individuums, seine Einfügung in religiöse Gemeinschaft, in Familie und Staat, die soziale Gruppierung und Schichtung innerhalb einer Gesellschaft, die Differenzierung der Eigentumsverhältnisse, der Handelsverkehr, die Pluralität der Staaten und ihre Konflikte - das alles beruht auf “ius gentium”. Es sind Typen politischen, sozialen und rechtlichen Seins und Handelns, die

allen oder den meisten Staaten gemeinsam sind. Nach modernen Begriffen sind es teils zwischenstaatliche, teils inner- oder überstaatliche, teils staatsbegründende Verhältnisse.

#

[2]

So weit zu dem "ius gentium" im Corpus iuris civilis Justinians, der einen wichtigen Wurzel also des mittelalterlichen "ius gentium". Nun zu der anderen: zu den Etymologien Isidors von Sevilla. Dieses Werk des gelehrten spanischen Bischofs ist eine Enzyklopädie. In ihr ist das Wissen, wie es sich im frühen 7. Jahrhundert darbot, zusammengerafft; und bis zum 12. Jahrhundert ist sie ein viel benutztes Nachschlagewerk geblieben. Die Definition des "ius gentium", auf die es hier ankommt, ging um 1140 in das Decretum Gratiani ein und hat sich mit dieser kirchenrechtlichen Sammlung über den lateinischen Kulturbereich Europas und durch das spätere Mittelalter und die Neuzeit hin ausgebreitet.*

* Isidor-S_e 5,6; Corpus iuris canonici, pars I : Decretum magistri Gratiani, rec. Emil Friedberg, 1879, D. 1,9.

Isidor bestimmt das "ius gentium" abstrakt als das Recht, "das fast alle Völker gebrauchen" ("omnes fere gentes"). Er spricht nicht von allen, sondern von fast allen Völkern. Was in den Digesten Justinians angedeutet ist, das tritt hier deutlich hervor: "ius gentium" ist nicht notwendig Recht bei allen Völkern, sondern nur bei den meisten Völkern. Dagegen ist das "ius civile" wieder als Sonderrecht eines einzelnen Volkes oder Staates abgegrenzt.

Schwieriger als in den Institutionen und in den Digesten Justinians ist für Isidor die Abgrenzung zum Naturrecht hin. Denn Isidor bestimmt das Naturrecht als das Recht, "das allen Nationen gemeinsam ist und das überall und durch den natürlichen Instinkt, nicht durch eine Satzung gilt".* Der Bezug zum Animalischen ist in dieser Definition gewahrt; auch das Wort "natio", das nicht zu nahe an das moderne Wort Nation herangerückt werden darf, enthält diesen kreatürlichen Akzent. Doch geht Isidor nicht so weit, die Tiere ausdrücklich dem Naturrecht zu unterstellen. Das Naturrecht erscheint als ein wesentlich auf den Menschen bezogenes Recht. Damit aber rückt es in die Nähe des "ius gentium".

* Isidor-S_e 5,4.

Isidor hat das Problem, Naturrecht und Völkerrecht, "ius naturale" und "ius gentium" gegeneinander abzugrenzen, nicht durch abstrakte Definitionen gelöst, sondern durch eine konkretisierende Aufzählung. Diese Aufzählung entspricht inhaltlich teilweise der, welche in die Digesten aufgenommen ist. Doch erwähnt Isidor nicht: die Religion, den Gehorsam gegen Eltern und Vaterland, die Verteidigung gegen Gewalt und Unrecht, die Freilassung, den Handelsverkehr, Kauf, Miete und Pacht, Gesellschaftsvertrag, Hinterlegung und Darlehensgeschäft, die Schuldverhältnisse. Einige soziale Lagen oder

Rechtsmaterien fasst Isidor zusammen: die Begründung der Königreiche, die Unterscheidung der Eigentumsrechte, die Abgrenzung der Äcker, wohl auch die Trennung der Völker sind unter dem Stichwort "Aneignung" ("occupatio") zusammengefasst. Und einige soziale Lagen oder Rechtsmaterien hat Isidor breiter berücksichtigt und feiner differenziert. Zu der Errichtung von Gebäuden kommt die Anlage von Befestigungen; zum Krieg Waffenstillstand und Friedensvertrag; zur Gefangenschaft das Recht des aus der Gefangenschaft Zurückkehrenden auf Wiedereinsetzung in seine früheren Rechte. Völlig neu sind allein zwei Materien: Eheschließungen zwischen Angehörigen verschiedener Völker und die Unverletzlichkeit der Gesandten.*

* Die Materie der Eheschließungen ist nur insofern in den Digesten vorbereitet, als Heiraten zwischen Deszendenten und Aszendenten als Inzest nach "ius gentium" gelten (23,2,68; vgl. 48,5,39,2).

Die Definition des "ius gentium" in Isidors Etymologien vernachlässigt gegenüber dem Corpus iuris civilis Justinians: die Selbstbehauptung des Individuums, seine Einfügung in religiöse Gemeinschaft, in Familie und Staat, den Handelsverkehr samt allen privatrechtlichen Verträgen. Dagegen beruhen nach Isidor auf "ius gentium": die Vielheit der Herrschaftsbereiche einschließlich der Vielheit der Häuser und Befestigungen, die soziale Schichtung in Freie und Unfreie, das Mit- und Gegeneinander einer Vielheit politischer Mächte in Kriegseröffnung, Friedensschluss und Diplomatie (durch Gesandte). Indem Isidor ausdrücklich Waffenstillstand und Friedensverträge in seine Definition aufnimmt und die Unverletzlichkeit der Gesandten hinzufügt, betont er Materien, die, wenn nicht notwendig, so doch zum guten Teil zwischenstaatliche Beziehungen betreffen. Dazu passt, dass er einen Teil der Eheschließungen aufnimmt, nämlich die zwischen Angehörigen verschiedener Völker oder Staaten. Stärker also als das Corpus iuris civilis Justinians berücksichtigen Isidors Etymologien das zwischenstaatliche Recht.

#

[3]

Schon Isidors Etymologien zeigen, wie schwierig die Grenze zwischen Naturrecht und "ius gentium" zu bestimmen ist. Allgemeiner gesagt: Das "ius gentium" schwebt und schwankt zwischen dem göttlichen und natürlichen Recht einerseits, dem menschlichen und positiven Recht andererseits. Isidor rückt das Naturrecht in die Nähe des göttlichen Rechts. Er schreibt, und das Decretum Gratiani wiederholt es: "Alle Gesetze sind entweder göttlich oder menschlich. Die göttlichen bestehen von Natur, die menschlichen durch Sitten."*

* Isidor-S_e 5,2; Decretum Gratiani D. 1,1.

Als in der Rechtswissenschaft seit der Mitte des 12. Jahrhunderts der Gegensatz von göttlichem und menschlichem Recht und der Gegensatz von natürlichem und positivem

Recht eindringlicher betont wurden, stellte sich umso schärfer das Problem, wie das "ius gentium" in diese Dualismen einzuordnen sei. Drei Möglichkeiten boten sich, das "ius gentium" in das Spannungsfeld zwischen göttlich-natürlichem und menschlich-positivem Recht einzufügen; und alle drei Möglichkeiten fanden in der mittelalterlichen Jurisprudenz und Theologie Anhänger: Das "ius gentium" gehört eindeutig zum Naturrecht. Das "ius gentium" gehört eindeutig zum positiven Recht. Oder: Das "ius gentium" gehört sowohl zum Naturrecht als auch zum positiven Recht. Nur wenige mittelalterliche Autoren konnten sich entschließen, das "ius gentium" völlig vom göttlich-natürlichen Recht abzutrennen; für sie eröffnete sich die Möglichkeit, zwischen einem älteren und einem neueren "ius gentium" zu unterscheiden (so zu Beginn des 13. Jahrhunderts der Kanonist Alanus). Die meisten rechnen das "ius gentium" entweder zum Naturrecht oder wählen eine vermittelnde Lösung - so Thomas von Aquin, der das Naturrecht differenziert, indem er es in der Spannung zwischen göttlichem und menschlichem Recht sieht und das "ius gentium" dem menschlichen Aspekt des Naturrechts zuordnet. Anregend wirkten dabei die Institutionen Justinians. Sie unterscheiden zwar, wie erwähnt, deutlich "ius gentium" und Naturrecht; aber sie enthalten auch einzelne Stellen, an denen das "ius gentium" als Naturrecht verstanden wird.* Das Problem, wie sich nach Meinung mittelalterlicher Autoren das "ius gentium" zum göttlich-natürlichen und zum menschlich-positiven Recht verhält, muss hier wenigstens angedeutet werden, um zu bedenken: Eine Untersuchung, die sich auf das Wort "ius gentium" konzentriert, erfasst nur einen Teil des Begriffsfeldes Völkerrecht. Dieses Begriffsfeld reicht hinein in die Begriffe göttliches Recht, natürliches Recht, menschliches Recht, positives Recht.

* Institutiones 2,1,11: "iure naturali, quod [...] appellatur ius gentium"; 2,1,41: "iure gentium, id est iure naturali".

Etwas näher muss ich dagegen auf ein anderes Problem eingehen: auf das Verhältnis des "ius gentium" zu Christen und Nichtchristen. Der Ausdruck "ius gentium" enthält als einen Bestandteil das Wort "gentes". "gentes" heißt im Mittelalter nicht nur schlechthin "Völker", sondern kann im engeren Sinne die heidnischen Völker oder die Heiden bezeichnen. "gentes" in diesem engeren Sinne steht im Wechsel mit "gentiles" und "pagani". Nicht zu den "gentes" in diesem engeren Sinne gehören die Juden. Die Dreiteilung in Christen, Juden und Heiden findet sich in der Bibel, ist auch in Isidors Etymologien übernommen; durch das ganze Mittelalter hin begegnet die dreigliedrige Formel: Christiani, Judaei, gentes.

Wäre diese engere Bedeutung des Wortes "gentes" in den Begriff "ius gentium" eingegangen, so hätte er sich auf das Recht der Heiden, im Unterschied und Gegensatz zu dem Recht der Christen und der Juden, einengen können. Solche religiös getönten Dualismen, die auch in den rechtlichen Bereich hineinstrahlen, gibt es im Mittelalter. Christen und Juden werden unterschieden wie das Alte und das Neue Testament;

Christen und Heiden wie Glauben und Vernunft, fides und ratio. Doch ist das Selbstbewusstsein oder der Hochmut der Christenheit im Mittelalter zu stark, als dass sich die Vorstellung von einem Recht der Heiden, das dem Recht der Christen gleichwertig sei, hätte bilden können.

Dagegen prägt sich an der Schwelle von der Antike zum Mittelalter, in Schriften der Kirchenväter, die Vorstellung aus, es gebe Rechtsnormen und Sitten, die nicht allein für Christen, sondern auch (sogar) für Heiden gelten. Oder: Eine Sitte oder angebliche Rechtsnorm sei so verwerflich, dass sie auch (sogar) von den Heiden verabscheut werde. Vorgebildet ist dieses Argumentationsschema in der Bibel. Der Apostel Paulus schreibt der Christengemeinde in Korinth: Man höre überall, dass es bei ihnen Unzucht gebe, eine derartige Unzucht, wie sie nicht einmal bei den Heiden (den "gentes") vorkomme.* Seit dem 11. Jahrhundert, seitdem das westliche Europa, der lateinische Kulturbereich Europas, sich mehr und mehr zur nichtchristlichen Welt hin öffnet, gewinnt dieses Gedankenschema, das moralisch-rechtliche Ähnlichkeiten zwischen Christen und Heiden sieht, mehr und mehr an Verbreitung. Die vereinzelt Beispiele im 11. Jahrhundert, noch vor dem ersten Kreuzzug, mögen eng an patristische Traditionen anzuschließen sein. So halten im Jahre 1073, während König Heinrich IV. auf der Harzburg belagert wird, - nach dem Bericht Lamperts von Hersfeld - Abgesandte des Königs den rebellischen Sachsen das Argument entgegen, die Majestät des Königs sei sogar bei den "barbarischen" (das heißt den heidnischen) Völkern allezeit sicher und unverletzt geblieben.** Kaiser Heinrich IV. klagt im Jahre 1106 in einem Brief an König Philipp I. von Frankreich: Sein, Heinrichs, Sohn, Heinrich V., habe ihm, Heinrich IV., freies Geleit nach und von Mainz zugesichert. Im Vertrauen auf dieses Versprechen, das selbst ein Heide halten müsse ("promissione, que etiam gentili observanda est"), sei er, Heinrich IV., dorthin gezogen und entgegen dem Versprechen seines Sohnes gefangengesetzt worden.*** In der Zeit der Kreuzzüge, im 12. und 13. Jahrhundert, in einer Zeit zugleich wachsender Rationalität, steigt die Zahl der Belege für dieses Argumentationsschema schnell an.

* 1.Korinther 5,1; vgl. Römer 2,14-16.

** Lampert-H_a, 154/184. Vgl. Adam von Bremen: Humanität-G_S3.

*** Die Briefe Heinrichs IV., hg. v. Carl Erdmann, 1937 (MGH, Deutsches Mittelalter 1) / hg. v. Franz-Josef Schmale in: Quellen zur Geschichte Kaiser Heinrichs IV., 1963 (FSGA, A 12), Nr. 39, 54/126.

In dieses Argumentationsschema - etwas sei rechtens nicht allein bei den Christen, sondern auch (sogar) bei den Heiden (bei den "gentes") - könnte sich die Berufung auf "ius gentium" einfügen. Ist doch "ius gentium" Recht, das bei allen Menschen gilt, auch bei Nichtchristen, auch bei Heiden. Freilich sind die Belege selten, die "ius gentium" nicht einfach als Recht für alle Menschen, sondern ausdrücklich als Recht auch für Heiden verstehen. In den Annalen Lamperts von Hersfeld etwa steht zum Jahre 1074 ein Bericht

des Abtes von Hersfeld, der als Gesandter König Heinrichs IV. in Sachsen war, über eine Antwort, die er von Sachsen erhalten habe. Darin heißt es, die Sachsen seien des auch bei den "barbarischen", also den heidnischen, Völkern verbreiteten "ius gentium" so eingedenk, dass sie wüssten, auch bei grimmigster Feindschaft müsse man die Verletzung Gesandter vermeiden.* Die Unverletzlichkeit der Gesandten als ein Prinzip des "ius gentium" betont Lampert von Hersfeld mehrfach.**

* Lampert-H_a, 177/222.

** Ebd., 90/90, 159/194.

#

[4]

Von der Zeit Isidors von Sevilla, vom 7. Jahrhundert, bis ins 10. Jahrhundert verharrt das Wort "ius gentium" in der Tradition der Theorie. Erst im zweiten Viertel des 11. Jahrhunderts greift das "ius gentium" auf konkrete soziale und rechtliche Verhältnisse über. Noch im Jahre 1026, in einer Urkunde König Konrads II. für das italienische Bistum Como, ist nicht vom "ius gentium" die Rede; dieser Ausdruck ist so ungebräuchlich, dass er verdeutlicht werden muss zu: "Recht aller Völker" ("lex omnium gentium"). Aufgrund dieses Rechts fällt Eigentum, das durch Untreue gegenüber dem König verwirkt ist, an das Reich.*

* DK.II.54.

Wenige Jahre später, etwa 1033 (jedenfalls zwischen 1028 und 1039), erscheint zum erstenmal in einer Urkunde das Wort "ius gentium".* Damals waren Kaufleute aus Klein-Jena an der Unstrut nach Naumburg an der Saale übergesiedelt.** Der Bischof von Naumburg, Kadaloh, gewährte ihnen für die Grundstücke, die sie bewohnten, Zinsfreiheit und das Recht, frei über ihre Grundstücke zu verfügen. Doch sollten die neu angesiedelten Kaufleute geloben, das Recht aller Kaufleute dieser Gegend einzuhalten und dem Bischof nach Art aller Handeltreibenden in Freiheit zu gehorchen.

* Urkundenbuch des Hochstifts Naumburg, T. 1, bearb. v. Felix Rosenfeld, 1925 (Geschichtsquellen d. Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt, N.R. 1), Nr. 29 (= DK.II.194).

** Zu den topographischen Problemen Heinz Wiessner, Die Anfänge der Stadt Naumburg an der Saale und ihre Entwicklung im Mittelalter. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 127, 1991, 115-143, hier 120ff.

Dicht hintereinander ist in der Urkunde von dem Recht aller Kaufleute und von der Sitte aller Handeltreibenden die Rede, vom "ius omnium mercatorum", vom "ritus omnium mercantium". Damit ist Recht bezeichnet, das für alle Kaufleute gilt, die im Naumburger Raum siedeln und unter die Herrschaft des Bischofs von Naumburg treten. Es gibt also ein Recht, das für alle Kaufleute oder Handeltreibenden, die im Naumburger Raum siedeln

und unter der Herrschaft des Bischofs von Naumburg stehen, gleich ist, ein berufsständisch und herrschaftlich-regional gebundenes Recht.

Die regionale Begrenzung wird nun durch eine weitere Bestimmung der Urkunde überwunden. Auf Ersuchen des Bischofs von Naumburg hat Kaiser Konrad II. diesen Kaufleuten das "ius gentium" verliehen. "ius gentium" wird näher bestimmt als die "Freiheit, überall hinauszugehen und zurückzukehren" ("undique exeundi et redeundi immunitas"). "ius gentium" wird also auf den Handelsverkehr, auf das "commercium", bezogen, bezeichnet die Handelsfreiheit.

Nie zuvor, und, soweit ich bisher sehe, nie danach im Mittelalter kommt in einer Urkunde für die Handelsfreiheit die Bezeichnung "ius gentium" vor. Auch den zahlreichen Handelsprivilegien und -verträgen der Stadt Venedig und den Urkunden und Briefen des norddeutschen Raumes bleibt diese Vorstellung fremd. Wie kam es dazu, dass der in der Theorie bewahrte Ausdruck "ius gentium" in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts in ein Handelsprivileg eindrang? Welche soziale und geistige Situation äußert sich darin?

Handelsfreiheit ist ein Sonderfall der Freizügigkeit. Freizügigkeit konnte durch Freilassung auch Bauern zugestanden werden. Auch die Freilassung beruht auf "ius gentium". Doch kommt das Wort "ius gentium" in Freilassungsurkunden nicht vor. Es ist also nicht die Freizügigkeit schlechthin, die der Aufnahme des Wortes "ius gentium" in eine Urkunde günstig ist; sondern es ist die Freizügigkeit des Kaufmanns. Für die Bauern als Berufsstand ist Sesshaftigkeit weit typischer als Freizügigkeit. Das Recht der Freizügigkeit hat für die bäuerliche Arbeit keine konstitutive Bedeutung, hat Bedeutung allein für die soziale Lage des Bauern, insofern Freizügigkeit den Wechsel des Arbeitsplatzes und damit die Besserung der Arbeitsbedingungen gestattet. Dagegen ist die Freizügigkeit für den Beruf des Kaufmanns, wenn er selbst Güter transportiert, konstitutiv. Fernhandel überschreitet die Grenzen von politischen und rechtlichen Räumen und fordert deshalb eine diese Räume übergreifende Rechtsordnung. Diese übergreifende Rechtsordnung ist durch das Wort "ius gentium" angedeutet.

Dies der eine Aspekt, der vom Kaufmann her gesehen ist. Der andere Aspekt ist der herrschaftliche. Kaufleute treten unter die Herrschaft des Bischofs von Naumburg. Alle Naumburger Kaufleute stehen zu dem Bischof von Naumburg in demselben Rechtsverhältnis. Es gibt ein Recht aller Kaufleute ("ius omnium mercatorum").* Die Herrschaft des Bischofs von Naumburg zusammen mit der sozialen Lage des Kaufmanns schafft ein einheitliches Recht der Handeltreibenden. Die bischöfliche Herrschaft und die Lage der Kaufleute haben insofern gemeinsam, dass sie gleichförmig und verrechtlicht sind. Die Gleichförmigkeit und die Verrechtlichung des Herrschaftsverhältnisses, wie sie hier im

Ansatz sichtbar werden, sind Frühformen eines Prozesses, der sich über den Investiturstreit hinaus fortsetzt und in Deutschland zu einer immer dichterem Landesherrschaft führt, zu einer grundsätzlich gleichförmigen, intensiven Herrschaft über alle Unterebenen; eines Prozesses, dessen - wie auch zu beurteilender - Gipfel in westeuropäischen, abendländischen Staaten die nach außen und innen souveräne Staatsgewalt ist.

* Für das 12. Jahrhundert hinsichtlich Freiburgs i. Br. und Kölns : Karl Kroeschell, "ius omnium mercatorum, precipue autem Coloniensium". In: Festschrift für Berent Schweineköper, hg. v. Helmut Maurer und Hans Patze, 1982, 283-290.

Mit dieser Intensivierung der Herrschaft - deren Frühstadium am Anfang des 11. Jahrhunderts greifbar ist - einher geht eine Verrechtlichung des Herrschaftsverhältnisses, eine Differenzierung des Rechtsbewusstseins, die weit mehr als im 10. Jahrhundert auf die Schriftlichkeit des Rechts angewiesen ist. Wenige Jahre nach der Naumburger Urkunde, von der hier die Rede ist, unterbreitet, im Jahre 1041, der Priester Wipo seinem König Heinrich III. den Rat: Wenn die Welt durch Waffengewalt befriedet sei, dann solle der König im deutschen Reich durch Gesetz gebieten, dass jeder Adlige seine Söhne in der Kenntnis aufgezeichneten Rechts unterweisen lasse. Vorbild ist für Wipo das alte Rom und das Italien seiner Gegenwart, wo, wie er meint, alle Jugendlichen in Schulen unterrichtet würden. Und etwa gleichzeitig, um die Mitte des 11. Jahrhunderts, legt die Chronik des oberbayrischen Klosters Ebersberg dem Grafen Ulrich von Ebersberg, der 1029 starb, die Klage in den Mund: Als die Römer über die Welt herrschten, sei nach aufgezeichnetem Gesetzesrecht so regiert worden, dass niemand ungestraft blieb, der eine gesetzeswidrige Tat beging. Auch fränkische Könige hätten Rechtssätze aufzeichnen lassen. Wenn ein Adliger sie nicht zu lesen verstand, habe das als Schande gegolten. Noch er, Ulrich, und seine Altersgenossen hätten das aufgezeichnete Recht gelernt. Heute aber lehre es niemand mehr seine Söhne. Daher handelten sie rechtswidrig. - Beachtlich an dem Vorschlag Wipos und an der Klage Ulrichs von Ebersberg ist die Sehnsucht nach geschriebenem weltlichen Recht und der Rückblick auf das römische Recht.

Doch war geschriebenes Recht im 11. Jahrhundert fast nur mithilfe Geistlicher zu nutzen. Geistliche erteilten Trivialunterricht, in dem auch elementare Rechtskenntnisse vermittelt wurden; Geistliche berieten weltliche Herrscher oder übten selbst weltliche Herrschaft aus. Dass der Begriff "ius gentium" im Trivialunterricht vorkam, etwa im Rhetorikunterricht, ist nicht auszuschließen. Mancher Beleg für "ius gentium", der in Briefe und Urkunden eingegangen ist, mag diesen Ursprung haben. Dass aber in der Schrift "De arte rhetorica" von Notker dem Deutschen (um 1000) "tietreht" das "ius gentium" bezeichne, halte ich für unwahrscheinlich. Gemeint sein dürfte soviel wie "ius civile". In größerem Umfang freilich konnte aufgezeichnetes weltliches Recht und die Anregung zur Rechtsaufzeichnung durch den Trivialunterricht nicht vermittelt werden. In größerem Umfang wurde weltliches Recht

in Deutschland zunächst dort aufgezeichnet, wo geistliche und weltliche Herrschaft sich am innigsten verflochten, in Reichskirchen, zumal in Reichsbistümern. Das gewichtigste Beispiel im frühen 11. Jahrhundert, um 1020, ist das Recht der weltlichen Untergebenen des Wormser Bistums, die "Lex familie Wormatiensis ecclesie", die der im Kirchenrecht erfahrene Bischof Burchard von Worms aufzeichnen ließ. Zunächst aus der theologisch-kanonistischen Tradition erwächst in Deutschland die Fähigkeit, geschriebenes weltliches, auch römisches, Recht zu nutzen.* Es scheint deshalb kein Zufall, dass wenige Jahre nach dem Tode Burchards von Worms im Umkreis eines anderen Reichsbischofs, des Bischofs Kadaloh von Naumburg, der römisch-rechtliche Begriff "ius gentium" in eine Urkunde aufgenommen wird.

* Burchard-W_68.

Noch ein letzter Gesichtspunkt zur Einordnung der Naumburger Urkunde von etwa 1033! Das "ius gentium" verleiht den Kaufleuten nicht der Bischof von Naumburg, sondern auf sein Ersuchen der römische Kaiser. Der Kaiser kann dieses Recht verleihen, weil er über eine Mehrheit politisch-rechtlicher, staatsähnlicher Verbände, über eine Mehrheit von "gentes" herrscht.

Es scheinen mir also die folgenden sozialen und geistigen Aspekte zu begünstigen, dass der römisch-rechtliche Begriff "ius gentium" in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts in das Handelsprivileg eines deutschen Bischofs aufgenommen wird: die Existenz eines Fernhandels, zu dessen Merkmalen die Freizügigkeit gehört; die Intensität regionaler Herrschaft, die nach Gleichförmigkeit und rechtlicher Fixierung strebt; die Differenzierung des Rechtsbewusstseins, verbunden mit der Sehnsucht nach aufgezeichnetem Recht und dem Rückblick auf das römische Recht, anknüpfend zunächst an theologisch-kanonistische Traditionen; die eine Mehrheit von staatsähnlichen politischen Verbänden übergreifende Herrschaft eines Kaisers. Indem der Kaiser den Kaufleuten das "ius gentium" verleiht, nimmt er sie in seinen Schutz. Die Munt des Kaisers ist eine milde Form der Herrschaft.

#

[5]

Wenige Jahrzehnte nach diesem Naumburger Privileg, zwei Jahrzehnte vor dem ersten Kreuzzug ist in den Annalen des Mönchs Lampert von Hersfeld die Berufung auf das "ius gentium" häufig.* In seinen Annalen (z.J. 1073) erscheint das Recht, Eigentum frei zu veräußern, als auf "ius gentium" beruhend.** In diesen Zusammenhang ist es wohl auch einzuordnen, wenn Lampert von Hersfeld (z.J. 1071) die Teilung des von einem Vater überkommenen Erbes durch die Söhne auf "ius gentium" begründet.*** Auch das Recht,

sich gegen unrechte Gewalt zu verteidigen, beruht nach den Annalen Lamperts von Hersfeld (z.J. 1062) auf "ius gentium".**** Als zwischenstaatliches Recht ist das "ius gentium" in seinem Bericht über Beatrix von Tuszien (z.J. 1055) greifbar. Nach ihm suchte Beatrix von Tuszien ihre Heirat mit Herzog Gottfried von Lothringen durch Berufung auf das "ius gentium" vor Kaiser Heinrich III. zu rechtfertigen.***** Beachten muss man, dass es sich um eine Ehe zwischen Angehörigen verschiedener Völker handelt. Die Eheschließungen zwischen Angehörigen verschiedener Völker beruhen nach Isidor von Sevilla, wie erwähnt, auf "ius gentium".

* Siehe oben zu Lampert von Hersfeld; auch Harald Dickerhof, Wandlungen im Rechtsdenken der Salierzeit am Beispiel der 'lex naturalis' und des 'ius gentium'. In: Stefan Weinfurter (Hg.), Die Salier und das Reich, Bd. 3, 1991, 2. Aufl. 1992 (Publikation zur Ausstellung "Die Salier und ihr Reich", Speyer 1991), 447-476, hier 451f.

** Lampert-H_a, 149/178.

*** Ebd., 123/140.

**** Ebd., 80/74.

***** Ebd., 66f./56.

Vergleicht man die Weite des Begriffs "ius gentium", wie ihn, anknüpfend an das Corpus iuris civilis Justinians und an die Etymologien Isidors von Sevilla sowie an das Decretum Gratiani, die juristische und theologische Theorie des Mittelalters bewahrt, mit den konkreten politischen Verhältnissen, in denen während des Mittelalters vom "ius gentium" geschrieben wird, so ist erstaunlich, wie wenige Aspekte des schillernden Begriffs genutzt werden.

Die reine Theorie des "ius gentium" fasst soziale Lagen oder Rechtsmaterien verschiedenster Art und großer Allgemeinheit zusammen: die Selbstbehauptung des Individuums, seine Einfügung in Familie und Staat, die soziale Gruppierung und Schichtung innerhalb einer Gesellschaft, die Differenzierung der Eigentumsverhältnisse, den Handelsverkehr, die Pluralität der Staaten und ihre Konflikte, die Rechtsstellung der Gesandten. Zwischen- und innerstaatliches Recht sind vermischt.

Die konkreten politischen Verhältnisse, auf die der Begriff "ius gentium" angewendet wird, sind schon im Mittelalter nur zum kleinen Teil innerstaatlicher, vorwiegend jedoch über- und zwischenstaatlicher Art. Nur vereinzelt geht es um die Erfüllung privatrechtlicher Verträge, um die Ausgestaltung von Schuldverhältnissen und um die freie Veräußerung von Eigentum, nur vereinzelt um Unfreiheit und um Handelsfreiheit. Deutlicher tritt im 11. Jahrhundert der Konfiskations-Anspruch des römisch-deutschen Königs oder Kaisers gegenüber Rebellen hervor - ein Anspruch, der, da er ein kaiserlicher oder quasi-kaiserlicher Anspruch ist, überstaatliche Züge, und, da er kriegsrechtliche Aspekte hat, auch zwischenstaatliche Züge trägt. Deutlicher wird seit dem 13. Jahrhundert die Pluralität nach außen souveräner Staaten auf "ius gentium" gegründet, einer Staatenwelt, die überstaatliche durch zwischenstaatliche Beziehungen verdrängt. Und besonders deutlich,

vom 11. Jahrhundert an, erscheinen das Kriegs- und das Gesandtenrecht - Materien, die zum Teil noch innerstaatliche Verhältnisse betreffen, aber schon einen zwischenstaatlichen Akzent tragen.

Seit etwa 1200, seit dem staufisch-welfischen Thronstreit, wird der Begriff "ius gentium" zu einem Argument für die Sonderexistenz von Staaten und damit zu einer Waffe gegen Staaten übergreifende Ansprüche des Kaisertums, seltener auch des Papsttums. In diesen Zusammenhang gehört die These, der König sei Kaiser in seinem Königreich (Alanus; vgl. Papst Innozenz III.: Decretale "Per venerabilem", 1202). Im 14. Jahrhundert konnte auch das Wahlrecht der Untertanen oder eines Teils ihrer auf "ius gentium" zurückgeführt werden und dazu dienen, Approbations-Ansprüche des Papstes gegenüber dem römisch-deutschen König zurückzuweisen oder aber die Existenz des Kirchenstaates zu rechtfertigen (Lupold von Bebenburg, Baldus). Kaiser und Papst erschienen als politische Mächte neben anderen. Die Pluralität von Staaten, die auf "ius gentium" begründet wurde, ließ als politische Beziehungen nach außen keine überstaatlichen, sondern allein zwischenstaatliche Beziehungen zu. So verstärkten sich seit dem staufisch-welfischen Thronstreit die zwischenstaatlichen Züge des "ius gentium".

Besonders das Kriegsrecht blieb allerdings, solange innerhalb der Staaten das Fehderecht bestand, in einer Schwebelage zwischen inner- und zwischenstaatlichem Recht. Im Jahre 1074 zum Beispiel forderte Papst Gregor VII. die Erzbischöfe und Bischöfe Frankreichs auf, ihrem König Vorstellungen wegen der zerrütteten und friedlosen Zustände seines Landes zu machen. Unter anderem erhob der Papst den Vorwurf: Vor einigen Jahren sei in Frankreich durch Gesetze und durch Zwangsgewalt Unrecht so wenig verhindert worden, dass sich dort Feinde nach Kräften bekämpften, gleichsam aufgrund eines allgemeinen "ius gentium".* Mit dieser Formulierung soll gesagt sein, dass Untertanen des Königs von Frankreich gegeneinander kämpften, wie Völker oder Staaten nach "ius gentium" gegeneinander Krieg führen. Das Kriegsrecht erscheint als zwischenstaatliches Recht, gleichnishaft bezogen auf innerstaatliche Verhältnisse. -

* Das Register Gregors VII., hg. v. Erich Caspar, T. 1, 1920 (MGH, Epistolae selectae 2/1), 2,5, S. 130 / Quellen zum Investiturstreit, T. 1, hg. v. Franz-Josef Schmale, 1978 (FSGA, A 12a), Nr. 29, S. 96.

#

[6]

Aus der Rechtspraxis abgelöst, in hoher Abstraktion, war das Wort "ius gentium" in das Mittelalter eingetreten, überliefert vor allem durch die Institutionen und Digesten Justinians und durch die Etymologien Isidors von Sevilla. Für Jahrhunderte verharrte "ius gentium" in der reinen Rechtstheorie. Erst im 11. Jahrhundert, als politische Herrschaft sich zu

intensivieren und Rechtsbewusstsein sich zu differenzieren begann, - Anfänge eines Prozesses, der in die Neuzeit hinein andauerte -, erst im 11. Jahrhundert schlug das Wort "ius gentium" eine Brücke von der Rechtstheorie zu bestimmten Aspekten der politischen Praxis. Wo sich der Aufstieg des Kaufmannsrechtes, die regionale Herrschaft eines Reichsbischofs und die Schutzherrschaft des römisch-deutschen Kaisers überlagerten, blitzt der erste Beleg für "ius gentium" auf, etwa 1033 in Naumburg. Doch vermochte das Ansehen des römisch-rechtlichen Begriffs seine Vagheit nicht aufzuwiegen. In Handelsprivilegien verschwand das Wort. Besonders oft wurde es seitdem auf das Gesandten- und das Kriegsrecht angewendet. Nur in einer Hinsicht zeigt die Geschichte des Begriffs "ius gentium" (in seiner Anwendung auf die Praxis) im Mittelalter nach dem 11. Jahrhundert noch einen auffälligen Bruch. Im 11. und noch im 12. Jahrhundert diente das "ius gentium" häufig Mächten mit überstaatlichen Funktionen, besonders dem römisch-deutschen König oder Kaiser, auch dem Papst. Seit etwa 1200 wurde "ius gentium" zur Waffe gegen Weltherrschaftsansprüche, zunächst des Kaisers, dann auch des Papstes. "ius gentium" rechtfertigte nun die Existenz einer Mehrheit souveräner, nach außen unabhängiger Staaten. Überstaatliche Verhältnisse traten mehr und mehr hinter zwischenstaatliche zurück.

Zwischen der Weite des "ius gentium" in der reinen Theorie und der Enge des "ius gentium" in seiner praktischen Anwendung klafft also ein Zwiespalt. Er reicht ins 16. Jahrhundert hinein, nirgends augenfälliger, als wo derselbe Autor den weiten Begriff definiert und ihn in engen Grenzen anwendet.

Der französische Jurist Jean Bodin definiert in seiner Einteilung des gesamten Rechts (*Iuris universi distributio*, 1578) das "ius gentium" als das Recht, "das alle Völker oder ein großer Teil aller Völker in höchster Übereinstimmung gebilligt hat". Diese Definition erläutert Bodin - wie die Institutionen und Digesten Justinians und die Etymologien Isidors von Sevilla -, indem er soziale Lagen oder Rechtsmaterien aufzählt.* Doch nimmt Bodin Rücksicht auf die Erfordernisse einer souveränen Staatsgewalt, unterscheidet öffentliches und privates Völkerrecht. Zum "ius gentium publicum" gehören die sozialen Lagen oder Rechtsmaterien, welche die Grundzüge der staatlichen Ordnung ausmachen, und zwar die Ordnung eines Staates mit zentralisierter, auch nach innen souveräner Staatsgewalt. Dazu rechnet Bodin: den Schutz der Religion, die Gesetzgebung, die Einrichtung von Ämtern, die Beratung über Staatssachen, die Kriegserklärung und die Kriegsbeendigung, das Verhängen von Strafen und Erteilen von Belohnungen, das Durchsetzen von Rechtsansprüchen. - Zum "ius gentium privatum" gehören die Grundzüge der sozialen Ordnung, die sich unterhalb der zentralisierten und souveränen Staatsgewalt aufbaut. Dazu rechnet er: was die Gemeinden, Verbände, Familien und Einzelpersonen angeht, zum Beispiel was Ehemann und Ehefrau, Eltern und Kinder, Herren und Sklaven betrifft.

* Jean Bodin, *Iuris universi distributio*, Köln 1580, in: Jean Bodin, *Œuvres philosophiques*, éd. Pierre Mesnard, Paris 1951 (*Corpus général des philosophes français. Auteurs modernes* 5,3), 73.

Bodins weiter Begriff des “*ius gentium*” ist - wie das “*ius gentium*” in der mittelalterlichen Rechtstheorie - nicht auf das zwischenstaatliche Recht eingegrenzt. Doch ist Bodins Begriff - anders als im Mittelalter - auf die Unterscheidungen und Bedürfnisse des frühneuzeitlichen souveränen Staates zugeschnitten. Zu diesem Staat gehört, idealtypisch gesehen, die nach außen und innen souveräne Staatsgewalt. Souveränität nach außen bedeutet: Freiheit der Staatsgewalt von jedem höheren Herrn außer Gott, Freiheit insbesondere von der Weltherrschaft des römischen Kaisers oder Papstes. Souveränität nach innen bedeutet: gleichförmige Herrschaft über alle Untertanen, Konzentration der Staatsgewalt an der Spitze des Staates.

Angesichts des weiten Begriffs “*ius gentium*”, den Bodin selbst entfaltet, fällt umso mehr auf, wie wenige Aspekte des “*ius gentium*” Bodin auf konkrete politische Verhältnisse anwendet - dies ist auch deshalb verständlich, weil zwischen der Souveränität des Fürsten und seiner Unterworfenheit unter das “*ius gentium*” eine Spannung bleibt, die nur durch den Grundsatz zu mildern ist, dass der Fürst das “*ius gentium*” einschränken kann.* In seinen sechs Büchern über den Staat (*de la république*, 1576) behandelt Bodin die sozialen Lagen und Rechtsmaterien, welche die innere Struktur des Staates und die Beziehungen der Staaten untereinander ausmachen, so ausführlich, dass alle möglichen Aspekte des “*ius gentium*” hervortreten könnten. Aber es erscheinen nur einige Aspekte.**

* Helmut Quaritsch, *Staat und Souveränität*, Bd. 1, 1970, 368ff.

** Jean Bodin, *Les six livres de la république*, Paris 1583, Nachdruck 1961; vgl. Jean Bodin, *Sechs Bücher über den Staat*, übers. v. Bernd Wimmer, [Bd. 1-2], 1981-1986; zu Bodins Begriff “*droit des gents*” Wimmer 1, 589 Anm. 80a.

Es sind vier Komplexe:

1. die Unverletzlichkeit der Gesandten.*
2. die Handelsfreiheit (“*commerce et traffique*”).**
3. Kriegerrechtliche Materien: Feinde seien nur diejenigen, die öffentlich Krieg erklärt hätten und denen Krieg erklärt worden sei. Alle anderen seien lediglich Diebe und Piraten. Sie hätten am “*droit des gents*” nicht teil. Weiter: Ein souveräner Fürst, der seine Feinde in einem gerechten Krieg besiegt habe, dürfe sich nach Kriegerrecht wie nach Völkerrecht zum Herrn der Güter und Personen machen und die durch gerechten Krieg gewonnenen Untertanen wie Sklaven regieren.*** Schließlich
4. habe nach Naturrecht, nach einzelstaatlichem Recht und nach Völkerrecht (nach “*droit naturel*”, “*droit civil*” und “*droit des gents*”) die Frau ihrem Ehemann an seinen Wohnsitz zu folgen; andernfalls habe sie keinen Wohnsitz. (Hier ist nicht gesagt, wie “*droit naturel*”, “*droit civil*” und “*droit des gents*” gegeneinander abzugrenzen sind. Doch da die Theorie

des “ius gentium” allein die Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener Völker oder Staaten einbezieht, ist wahrscheinlich, dass auch hier unter “droit des gents” allein die Ehen zwischen Angehörigen verschiedener Staaten begriffen werden, wie denn Bodin besonders von den Eheverträgen zwischen Erbprinzessinnen und ausländischen Fürsten handelt).****

* Bodin (1583), 39.

*** Ebd., 274, 802.

** Ebd., 108; vgl. 914.

**** Ebd., 1010.

Nur vier soziale Lagen oder Rechtsmaterien begreift also Bodin unter dem “droit des gents”: das Gesandtenrecht, nämlich: die Unverletzlichkeit der Gesandten, die Handelsfreiheit, das Recht der Kriegsführung, das internationale Eherecht.

[7]

Im Mittelalter und noch bei Bodin ist das Bedeutungsfeld des Wortes “ius gentium” in der reinen Theorie weit, in der politischen Praxis eng. Oder anders gesagt, der Spiegel “ius gentium”, der Begriff in seiner größtmöglichen Weite, hat blinde Flächen. Nur ein kleiner Teil des Spiegels wirft ein Bild zurück, ein Bild bestimmter politischer Verhältnisse, bestimmter Sozialstrukturen und bestimmter politischer Theorien.

Das “ius gentium” als zwischenstaatliches Recht, wie es Francisco Suárez zu Beginn des 17. Jahrhunderts klar definiert, hat sich in den vorhergehenden Jahrhunderten nicht in der reinen juristischen oder theologischen Theorie des “ius gentium” entfaltet. Sondern aus der Anwendung dieser Theorie auf bestimmte politische Verhältnisse des Abendlandes stieg das praktikable “ius gentium” auf. Im 11. Jahrhundert, noch vor den Kreuzzügen und vor dem Investiturstreit, setzte diese Anwendung auf die Praxis ein. In der Anwendung auf die politische Praxis war das “ius gentium” schon im 11. Jahrhundert mehr über- und zwischenstaatliches als innerstaatliches Recht. Seit etwa 1200, als das “ius gentium” gegen Weltherrschaftsansprüche gerichtet wurde, trat der überstaatliche Aspekt hinter dem zwischenstaatlichen zurück. Endgültig seitdem, seit etwa 1200, wuchs das Wort “ius gentium” als eine Bezeichnung zwischenstaatlichen Rechts heran.

[Die Erstfassung des Textes war Teil von Vorträgen, die 1967 und 1969 gehalten wurden, unter den Titeln: “‘ius gentium’ vom 11. bis zum 16. Jahrhundert. Sozialstruktur und politische Theorie im Spiegel eines Begriffs” oder: “Zu den Anfängen des Völkerrechts im Mittelalter”.]

Diese Datei wurde zuletzt am 28.02.2014 geändert.

© Gerhard Theuerkauf